

## **Anlage 2: Leistungsbeschreibung Podologische Therapie**

**gültig ab 01.01.2011**

**zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V  
für Podologische Therapie in der Fassung vom 01.04.2010**

### **1. Grundsätze**

Die Leistungsbeschreibung berücksichtigt die Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 6 SGB V; Änderungen in den Richtlinien mit Folgewirkungen für die Leistungsbeschreibung erfordern deren Anpassung.

Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an der Gliederung in den Heilmittel-Richtlinien des Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V.

Die Leistungsbeschreibung umfasst die verordnungsfähigen Maßnahmen der Podologischen Therapie gemäß der Heilmittel-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V. Dabei werden die wesentlichen Indikationen, Therapieziele, Methoden und Verfahren für die einzelnen Maßnahmen benannt.

Den Maßnahmen der Podologischen Therapie sind die Positionsnummern des Bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnisses zugeordnet.

### **2. Umfang der Leistung**

Die unter 10. aufgeführten Leistungen (Maßnahmen der Podologischen Therapie) umfassen die unter Nummer 3. bis 9. genannten Leistungen:

- die Hilfeleistungen des Podologen,
- das Aufstellen des individuellen Behandlungsplans,
- die Durchführung der podologischen Maßnahmen,
- die Regelbehandlungszeit,
- die Hygienemaßnahmen,
- die Verlaufsdokumentation einschließlich der Mitteilung an den verordnenden Arzt sowie
- die Beratung des Patienten bzw. seiner Bezugspersonen.

### **3. Hilfeleistungen des Podologen**

Zur jeweiligen Maßnahme zählt die ggf. erforderliche Hilfe

- beim An- und Ausziehen der Fußbekleidung,
- bei der Platzierung des Patienten sowie
- beim Fußbad.

### **4. Individueller Behandlungsplan**

Zum Inhalt der Maßnahme der Podologischen Therapie gehört die podologische Fußuntersuchung und das Aufstellen des individuellen Behandlungsplanes zu Beginn der Behandlung. Dieser muss die ärztliche Verordnung mit Angabe der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik) und des Therapiezieles berücksichtigen.

## **5. Behandlungsdurchführung**

Auf der Grundlage des podologischen Behandlungsplans wird die jeweilige podologische Maßnahme durchgeführt. Dabei ist der aktuelle Befund des Patienten insbesondere zur Auswahl der geeigneten Behandlungstechnik sowie zur Bestimmung der Dauer, Intensität und des Umfangs der Behandlung zu berücksichtigen. Bei jeder Behandlung ist eine Kontrolle der Schuhe und ggf. der Einlagen erforderlich.

## **6. Regelbehandlungszeit**

Die Zeitangaben zur Dauer der jeweiligen Maßnahmen sind Richtwerte und beziehen sich auf die Durchführung der Therapiemaßnahme mit dem Patienten sowie die anderen unter Nummer 2. und 10. genannten Leistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Dabei darf die Behandlungsdauer mit dem Patienten die Mindestdauer des Richtwertes nur aus medizinischen Gründen unterschreiten.

## **7. Hygienemaßnahmen**

Vor und nach jeder Behandlung erfolgt eine Desinfektion des Fußes/der Füße. Nach jeder Behandlung ist der Arbeitsplatz, sowie das Instrumentarium gemäß der gültigen Hygienerichtlinien der jeweiligen Länder zu reinigen, zu desinfizieren und ggf. zu sterilisieren.

## **8. Verlaufsdokumentation/Mitteilung an den verordnenden Arzt**

Entsprechend § 14 Abs. 4 der Rahmenempfehlungen wird im Interesse einer effektiven und effizienten podologischen Behandlung eine Verlaufsdokumentation durchgeführt. Sie erfolgt je Therapieeinheit und umfasst die im einzelnen erbrachte Leistung, ggf. Besonderheiten bei der Durchführung und Reaktion des Patienten (z.B. Allergien, Unverträglichkeit von Medikamenten) sowie Angaben über verwendetes Material. Am Ende der Behandlungsserie erstellt der Therapeut gemäß § 17 Abs. 6 der Rahmenempfehlungen die Mitteilung an den verordnenden Arzt.

## **9. Beratung**

Die Information, Beratung und Schulung des Patienten und/oder seiner Bezugsperson(en) über die Ziele, die Wirkungen und den Behandlungsverlauf der podologischen Therapie wie auch die podologische Anleitung zum eigenverantwortlichen gesundheitsgerechten Verhalten sind unverzichtbare Bestandteile der podologischen Behandlung. Zur Podologischen Therapie gehören auch die Unterweisung in der sachgerechten eigenständigen Durchführung der Fuß-, Haut- und Nagelpflege sowie die Vermittlung von Verhaltensmaßregeln, um Fußverletzungen und Folgeschäden zu vermeiden.

## 10. Maßnahmen der podologischen Therapie

### 78001 Hornhautabtragung/-bearbeitung beider Füße

### 78004 Hornhautabtragung/-bearbeitung eines Fußes

#### Definition

Abtragung/-Bearbeitung krankhaft veränderter Hornhaut zur Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie z.B. Fissuren, Ulzera und Entzündungen durch spezifische Techniken, insbesondere durch maschinelle und manuelle Bearbeitung der Haut unter Schonung der Papillenschicht.

#### Indikationen:

Funktionsstörungen/ Schädigungen	Diagnosen
bei schmerzloser und/oder schmerzhafter Hyperkeratose  z.B. - Panzerschwielen, - Narbenschwielen, - Clavus	Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und / oder Angiopathie im Stadium Wagner 0

#### Therapeutische Wirkungen und Ziele

Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie

- Fissuren,
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom.

#### Leistung

Zur Leistung zählen u.a.

- Ggf. Fußbad,
- Inspektion der gefährdeten Stellen des Fußes,
- manuell und/oder maschinell dosierte Hornhautabtragung/-Bearbeitung (z.B. mit Skalpell, Fräser) und Glättung der Ränder,
- manuelle/maschinelle Entfernung des Clavus (z.B. mit Skalpell, Hautzangen, Pinzetten, Fräser),
- Elastizitierung der Haut ggf. auch unter Anwendung von Pflegemitteln sowie
- Ggf. Druck- und Reibungsschutz an gefährdeten Stellen

#### Regelbehandlungszeit:

Richtwert beider Füße: 20-30 Minuten.

Richtwert eines Fußes: 10-20 Minuten.

**78002 Nagelbearbeitung beider Füße**  
**78005 Nagelbearbeitung eines Fußes**

**Definition**

Maschinelle und manuelle Nagelbearbeitung zur verletzungsfreien Beseitigung von krankhaften Nagelveränderungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken, insbesondere wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.

**Indikationen:**

<b>Funktionsstörungen/ Schädigungen</b>	<b>Diagnosen</b>
Pathologisches Nagelwachstum - Verdickung - Tendenz zum Einwachsen  z.B. - Onychochauxis (Nagelplattenverdickung), - Onychogryposis (Krallennagel), - Nageldystrophie, - Nagelverhornung, - drohender Unguis incarnatus	Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und / oder Angiopathie im Stadium Wagner 0

**Therapeutische Wirkungen und Ziele**

Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigungen wie  
- Verletzungen,  
- Ulzera und  
- Entzündungen  
mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom.

**Leistung**

Zur Leistung zählen u.a.:

- ggf. Fußbad,
- manuelles und/oder maschinelles Kürzen der Nägel, ggf. Abtragung der Nagelfalzverhornung,
- verletzungsfreies Entfernen der vom Einwachsen bedrohten Nagelteile,
- Ausdünnen der verdickten Nagelplatte,
- ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (Tamponaden, Protektoren).

**Regelbehandlungszeit:**

Richtwert beider Füße: 20-25 Minuten  
Richtwert eines Fußes: 10-20 Minuten

**78003 Podologische Komplexbehandlung beider Füße**  
**78006 Podologische Komplexbehandlung eines Fußes**  
**(Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)**

**Definition**

Soweit der Arzt sowohl die Hornhautabtragung als auch die Nagelbearbeitung gleichzeitig verordnet, wird eine podologische Komplexbehandlung durchgeführt.

**Indikationen**

**Therapeutische Wirkungen und Ziele**

**Leistung**

Vgl. Ausführungen zu den Positionen Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung.

**Regelbehandlungszeit:**

Richtwert beider Füße: 40-50 Minuten

Richtwert eines Fußes: 20-30 Minuten